

PROF. HARRY KOPIETZ
ERSTER PRÄSIDENT DES
WIENER LANDTAGES

MD-75650/2016

Wien, 7. März 2016

An die
Parlamentsdirektion

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

E-Mail: stimmnahmen.justizausschuss@parlament.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem aufgrund eines Beschlusses des Justizausschusses des Nationalrates mit Schreiben vom 28. Jänner 2016, GZ. 13280.0050/1-L1.3/2016, übermittelten

Antrag 1470/A der Abgeordneten Dr. Johannes Jarolim, Mag.^a Michaela Steinacker, Christoph Hagen, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975), das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, die Strafprozeßordnung 1975 (StPO), das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO) sowie das Bundesgesetz über die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments (Europawahlordnung - EuWO)

wird folgende Stellungnahme abgegeben:

In allgemeiner Hinsicht:

Der Entwurf zielt laut den Erläuterungen darauf ab, einen „gemeinsamen strengen Verhaltensstandard für alle Politiker Österreichs“ zu konstituieren. Erfasst werden sollen im Wesentlichen alle Mitglieder der allgemeinen Vertretungskörper auf

Bundes- und Landesebene, die obersten Organe der Bundes- und Landesvollziehung, die Staatssekretäre und die Mitglieder der Volksanwaltschaft. Als Maßnahme wird der Verlust der Wählbarkeit an die Verurteilung wegen einer oder mehrerer gerichtlich strafbarer Vorsatztaten zu Strafen ab einer bestimmten Höhe (ein Jahr bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe übersteigend bzw. mehr als sechs Monate unbedingt) geknüpft. Ein Mandatsverlust bzw. Amtsverlust bedarf jeweils noch eines Ausspruches des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art. 141 B-VG. Dabei werden aber Verurteilungen zu Geldstrafen sowie zu geringeren als den im Entwurf vorgesehenen Freiheitsstrafen, die zu einer Beschädigung des betreffenden Amtes führen können, ausgeblendet. Dazu wären alle Delikte zu zählen, deren abstrakter Unwertgehalt an und für sich schon bei jeder Verurteilung mit dem Vorbildcharakter des jeweiligen politischen Amtes unvereinbar erscheint. Dies würde insbesondere die Vorsatzdelikte Förderungsmisbrauch oder Bestechung bei einer Wahl oder Volksabstimmung erfassen, bei welchen aber jeweils die Verhängung einer Strafe unter der im Entwurf festgelegten Grenze wahrscheinlich ist. Ebenso zu berücksichtigen wären Verurteilungen nach dem Verbotsgesetz, auch wenn die verhängten Strafen die angeführten Grenzen nicht überschreiten. Es wird daher angeregt, auch sämtliche Verurteilungen nach den vorgenannten Strafnormen im Gesetzestext ausdrücklich als Ausschlussgrund für das passive Wahlrecht zu erfassen.

Außerdem bleibt der gesamte Bereich der Gemeindeverwaltung aus dem Entwurf ausgeklammert. Es wird daher kein Anreiz gesetzt, dass der Landesgesetzgeber (ausgenommen Wien) in den Gemeindewahlordnungen überhaupt Regelungen der für die Länder vorgegebenen Art trifft. Der Entwurf ist somit einerseits sachlich nicht ausgewogen und andererseits unvollständig und daher nicht geeignet, das angestrebte Ziel zu erreichen. Die fehlende Erfassung von Fällen, die dem gleichen Maßstab zu unterwerfen wären, wirft Bedenken im Hinblick auf das Sachlichkeitsgebot des Gleichheitsgrundsatzes auf.

Ferner erscheint es nicht notwendig und auch nicht effizient, die Staatsverantwortlichkeit nach Art. 142 B-VG als Instrument für den Verlust des Amtes vor zu sehen. Von diesem Verfahren wurde in der Vergangenheit nur äußerst selten Gebrauch gemacht, weshalb es in der Praxis kaum von Bedeutung ist (Adamvich/Funk/Holzinger, Österreichisches Staatsrecht, Band 2, Rz 39.058). Andererseits würde es bereits den

vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) herausgearbeiteten Kriterien über die Zulässigkeit des Amtsverlustes entsprechen, wenn ein Gericht (im Geltungsbereich des B-VG ein Strafgericht oder ein Verwaltungsgericht) unter Einhaltung der Kriterien eines fairen Verfahrens über die im konkreten Fall zu verhängende Strafe erkennt und der Amtsverlust ex lege eintritt (siehe dazu EGMR, Beschwerdesache Paksas gegen Litauen, Urteil vom 6. Jänner 2011, Bsw. 34932/04).

Gänzlich unklar erscheint auch, ob die mit 1. Juli 2016 auf Bundesebene in Kraft tretenden und spätestens mit 1. Juli 2017 auf Landesebene umzusetzenden Neuregelungen auch rückwirkend für Verurteilungen vor den genannten Zeitpunkten gelten sollen oder ob die Regelungen nur „neue“ Verurteilungen betreffen sollen. Gegen eine Rückwirkung bestünden insoweit erhebliche Bedenken, als bereits gewählte betroffene Personen, welche nach der alten Rechtslage trotz bereits vorgelegener rechtskräftiger Verurteilung nicht vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen waren und deren Wahl bzw. Ernennung bei den Vollzugsorganen daher rechtmäßig erfolgte, nunmehr ihr Mandat bzw. Amt verlieren würden. Es wird daher angeregt, eine Rückwirkung ausdrücklich auszuschließen.

Bemerkt werden darf auch, dass derzeit in keiner bundesrechtlichen Vorschrift eine Ermächtigung der wahlrechtlichen Vollzugsbehörden zur Abfrage des Strafregisters betreffend das Bestehen einer relevanten Verurteilung zum Ausschluss vom passiven Wahlrecht besteht. Der vorliegende Entwurf stellt ausschließlich - und nicht vollständig (siehe dazu die unten stehende Anmerkung zu Art. 4 Z 1) - auf Verständigungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einem allfälligen Mandatsverlust ab. Die genannte Ermächtigung der wahlrechtlichen Vollzugsbehörden ist jedoch zwingend erforderlich, um auch bereits im Rahmen eines Wahlverfahrens das Vorliegen einer entsprechenden Verurteilung überprüfen zu können. Aus verwaltungsökonomischen Gründen darf in diesem Zusammenhang angeregt werden, insbesondere auch die Möglichkeit eines (voll-)elektronischen Datenabgleiches der eingebrachten Wahlvorschläge mit dem Strafregister vorzusehen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 1 Z 1 (Art. 56 Abs. 2 B-VG):

Die Wendung „für verlustig erklärt“ erscheint nicht zeitgemäß. Es wird vorgeschlagen, folgende Formulierung aufzunehmen: „oder der Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 141 oder Art. 142 auf Verlust des Amtes erkannt hat.“

Dies gilt sinngemäß auch für Art. 2 Z 4 und Art. 3 Z 2 des Entwurfes.

Zu Art. 1 Z 4 (Art. 95 Abs. 2 B-VG):

Art. 1 Z 4 modifiziert das wahlrechtliche Homogenitätsprinzip in Bezug auf Art. 95 Abs. 2 B-VG. Art. 117 Abs. 2 dritter Satz B-VG wird vom Entwurf nicht tangiert, was zur Folge hat, dass der Landesgesetzgeber (ausgenommen Wien) bei der Regelung der Wählbarkeit in den Gemeindewahlordnungen auf Basis der unveränderten Formulierung in Art. 117 Abs. 2 dritter Satz die Bedingungen der Wählbarkeit weiter ziehen könnte, als auf Bundesebene vorgegeben. Ein Grund für die fehlende Anpassung des Art. 117 Abs. 2 dritter Satz B-VG ist nicht ersichtlich.

Zu Art. 4 Z 1 (§ 76 Abs. 6 der Strafprozeßordnung 1975 - StPO):

In § 76 Abs. 6 StPO fehlen Verständigungspflichten betreffend Verurteilungen der in Art. 141 Abs. 1 lit. d, e und f B-VG genannten Personen. Insoweit wäre Art. 141 Abs. 1 lit. d, e und f B-VG nicht vollziehbar.

Zu Art. 5 Z 1 sowie Art. 6 Z 1 (§ 41 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRW und § 29 Abs. 1 der Europawahlordnung - EuWO):

Die in der Neufassung des § 41 Abs. 1 NRW bzw. des § 29 Abs. 1 EuWO vorgesehene sechsmonatige Ausschlussfrist erscheint im Lichte des konkreten Regelungsinhaltes unsachlich. Darüber hinaus erscheinen diese Bestimmungen auf Grundlage der derzeit vorgesehenen Textierungen nicht vollziehbar.

Die betreffende Textierung lautet derzeit auszugsweise jeweils wie folgt: „[...] Der Ausschluss der Wählbarkeit endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die

Strafe vollstreckt ist [...]“. Fraglich erscheint, wie der durch diese Regelung vorgesehene Wegfall des Ausschlusses von der Wählbarkeit in Hinblick auf einen relevanten bedingten Strafausspruch zu verstehen ist bzw. dies in der Praxis gehandhabt werden soll.

Mangels weiterer Differenzierung erfordert die Textierung zunächst die Annahme, dass auch eine bedingte Strafe „vollstreckt“ wird - zumal andernfalls bei bedingten Verurteilungen der Wegfall vom Ausschluss der Wählbarkeit nach dem vorgesehenen Wortlaut gar nicht in Betracht käme.

Neigt man in der Folge der Auffassung zu, dass für den Beginn des Laufes der sechsmonatigen Frist auch bei einer bedingt ausgesprochenen Strafe allein an den Urteilszeitpunkt anzuknüpfen ist, so wäre eine Person, welche nach Ablauf dieses Zeitraumes - jedoch innerhalb des Bedingungszeitraumes - erneut einen bedingungsrelevanten strafrechtlichen Verstoß begeht (was in der Praxis aber oft vorkommt), wohl zunächst wieder passiv wahlberechtigt und müsste sodann aber wieder (die auflebte Strafe wird doch „vollstreckt“) vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen sein. Letzteres erschiene weder sachgerecht noch kann dem Gesetzestext diesbezüglich eine Regelung entnommen werden.

Würde man hingegen die Auffassung vertreten, dass eine bedingt ausgesprochene Strafe erst dann „vollstreckt“ ist, wenn der Zeitraum der Bedingung abgelaufen ist, so ergibt sich daraus im Verhältnis zur sofortigen Vollstreckung des Urteiles durch Haft regelmäßig ein sehr langer Ausschluss vom passiven Wahlrecht (bedingte Freiheitsstrafen werden regelmäßig zumindest auf drei Jahre ausgesprochen). Gegen dieses Ungleichgewicht bestünden erhebliche Bedenken betreffend die Sachlichkeit.

Schließlich wird noch auf Fälle hingewiesen, in denen eine zunächst unbedingt ausgesprochene Freiheitsstrafe nach einer gewissen Zeit doch in eine bedingte Freiheitsstrafe umgewandelt wird. Auch diese Fälle müssten im Lichte der obigen Ausführungen in sachlicher Weise erfasst werden und stellt sich daher auch hier die Frage nach dem tatsächlichen Zeitpunkt der „Vollstreckung der Strafe“.

Zu Art. 6 Z 1 (§ 29 Abs. 1 EuWO):

Die Wendung „Wählbarkeit“, die dem Text des § 29 EuWO vorangestellt ist, ist, wie der konsolidierten Fassung der Europawahlordnung im RIS entnommen werden kann, nur eine Überschrift und keine Abschnittsbezeichnung. Die Novellierungsanordnung hätte richtig zu lauten: „1. § 29 Abs. 1 lautet:“ Die (gleichbleibende) Überschrift wäre nicht anzuführen. Im Textteil hätte die Nennung des Paragraphen selbst zu entfallen. Gleiches gilt sinngemäß für die Anordnung in Art. 5 Z 1 zu § 41 Abs. 1 NRW.

Zu den Erläuterungen zu Art. 4 (StPO):

Der letzte Satz bezieht sich sprachlich auf den vorletzten Satz („Auch diese Bestimmung...“). Dadurch entsteht der Eindruck, Art. 95 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 41 Abs. 1 NRW würden für die Landtage schon am 1. Juli 2016 in Kraft treten. Dies stimmt mit dem Text von Art. 1 Z 10 (Art. 151 Abs. 55 B-VG - im hier vorliegenden Zusammenhang dessen zweiter Satz) nicht überein. Der vorletzte Satz sollte daher zur Vermeidung von Missverständnissen entfallen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Harry Kopietz

Nachrichtlich an:

1. Sozialdemokratische Fraktion
des Wiener Landtages und Gemeinderates
2. Klub der Wiener Freiheitlichen
3. Grüner Klub im Rathaus
4. ÖVP-Klub der Bundeshauptstadt Wien
5. NEOS Rathausklub
6. MDR



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>